Provisorische Verordnung

gegen den Mißbrauch der Presse.

Nachdem das unterm 31. März 1848 kundgemachte provisorische Preßgesetz einer genauen Revision unterzogen worden ist, findet sich der Ministerrath bei dem dringenden Bedürfnisse veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen, welche bis zur Feststellung eines Preßgesetzes durch den Reichstag zu gelten haben.

§. 1.

In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 14. und des Patentes vom 15. März, dann des §. 19 der Verfassungs-Urkunde sind alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§. 2.

Alle Strafen, welche bis zur Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung wegen Uebertretungen durch die Presse verwirkt und nicht bereits vollzogen worden sind, werden hiemit aufgehoben.

Der fernere Verkehr mit den bis jetzt erschienenen Druckschriften unterliegt jedoch den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

§. 3.

Was in dieser Verordnung von Druckschriften angeordnet ist, gilt auch von allen mittelst mechanischer Mittel, namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 4.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers oder des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen seyn.

§. 5.

Auch um eine Zeitung oder periodische Schrift herauszugeben, bedarf es keiner Erlaubniß einer Obrigkeit; sondern es genügt, daß vor Herausgabe der Zeitung oder periodischen Schrift der Behörde ein verantwortlicher Redacteur angezeigt werde, welcher im Inlande wohnhaft, und wenigstens 24 Jahre alt seyn muß.

Die Ausweisung hierüber hat in Provinzial-Hauptstädten bei der Landesstelle, außer denselben bei dem Kreisamte zu geschehen.

Der Redacteur ist schuldig, seinen Namen jedem einzelnen Blatte oder Hefte beizusetzen. Den Herausgebern der gegenwärtig bestehenden Zeitungen und periodischen Schriften ist zu obiger Ausweisung eine Frist von acht Tagen bewilliget.

§. 6.

Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, jede ämtliche oder ämtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen sogleich nach deren Empfang in seine Zeitung oder periodische Schrift kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so weit unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen, die jedoch gegen den Willen der Redaction nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrücknungs-Gebühren zu zahlen.

§. 7.

Wird wegen des Inhalts einer Zeitung oder periodischen Schrift Klage erhoben, so ist der Redacteur auf das vom Kläger bei der Gerichts-Behörde gestellte Verlangen und über Aufforderung der letzteren verpflichtet, sogleich die erfolgte Klage anzuzeigen, und ebenso seiner Zeit das Urtheil mitzutheilen.

§. 8.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 5, 6, 7 ist mit einer Strafe von fünf bis einhundert Gulden zu belegen.

§. 9.

Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig macht, verfällt im Allgemeinen in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe, so weit durch die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes verfügt wird.

Es werden jedoch hiemit die Vorschriften der §§. 52 — 58 und 107 des I. Th. und 234 — 237 und 241 des II. Th. des Strafgesetzbuches in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Presse verübt werden,